

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Zielsetzung

- Begründung der Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes, Genehmigungen auch nach einer künftigen EG-Verordnung zur Kontrolle des Exports von zivil und militärisch verwendbaren Gütern zu erteilen;
- Begründung der Zuständigkeit der zur Kontrolle der Vorschriften des AWG zuständigen Behörden, auch die Einhaltung von EG-Verordnungen im Außenwirtschaftsrecht zu überwachen;
- Fortgeltung der Regelung im AWG über eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gegenüber Personen, bei denen der Verdacht bevorstehender illegaler Ausfuhren besteht, bis 31. Dezember 1996;
- Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten aus laufenden Strafverfahren über Rüstungsexportvergehen an die zuständigen Bundesministerien;
- Erweiterung des Datenaustausches zwischen Bundesausfuhramt und anderen mit der Exportkontrolle von sensitiven Waren befaßten Behörden;
- Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Anordnungen nach § 2 Abs. 2 AWG;
- Anpassung der Begriffsbestimmungen im AWG an den Binnenmarkt und an EG-Zollrecht;
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Einführung neuer Meldepflichten über die Ein- und Ausfuhr bestimmter Kriegswaffen zur Ermöglichung entsprechender Mitteilungen an das Waffenregister der Vereinten Nationen.

B. Lösung

Einfügung und Änderung entsprechender Bestimmungen in das Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) — 651 09 — Au 171/94

Bonn, den 25. Februar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Gebietsansässige“ durch das Wort „Gemeinschaftsansässige“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zollanschlüsse“ durch die Worte „die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „gelten die Zollausschlüsse an der deutsch-schweizerischen Grenze“ durch die Worte „gilt das Gebiet von Büsingen“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Gemeinschaftsgebiet:
das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302/1);

4. Drittländer:
alle Gebiete außerhalb des Gemeinschaftsgebiets;“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 7.
 - ee) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. Gemeinschaftsansässige:
in den Europäischen Gemeinschaften ansässige Personen nach Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;“.
- ff) In Nummer 7 wird nach den Worten „dort ihre Verwaltung haben“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- hh) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. Gemeinschaftsfremde:
alle anderen Personen als Gemeinschaftsansässige.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Wirtschaftsgebieten“ die Angabe „, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Einfuhr:
Das Verbringen von Sachen oder Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet, soweit in diesem Gesetz, in einer Anlage zu diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; wenn Sachen aus Drittländern in eine Freizone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, liegt eine Einfuhr erst mit der Überführung der Sachen in den zollrechtlich freien Verkehr vor;“.
 - cc) In Nummer 5 werden die Worte „in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets gelangen“ durch die Worte „im Wirtschaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist; als Durchfuhr gilt auch die Beförderung von Sachen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch das Wirtschaftsgebiet in ein Drittland“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Verbrauchslandes“ durch das Wort „Bestimmungslandes“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gebietsansässige“ durch das Wort „Gemeinschaftsansässige“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets verbracht werden“ durch die Worte „im Wirt-

- schaftsgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „einen Freihafen“ durch die Worte „eine Freizone“ und die Worte „die Einfuhr im Zollveredelungsverkehr, zur Zollagerung“ durch die Worte „die Überführung in die aktive Veredelung (Nichterhebungsverfahren) oder in das Zollagerverfahren“ ersetzt.
6. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(3) Durch Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, daß Gemeinschaftsfremde bei der Einfuhr von Waren Gemeinschaftsansässigen gleichstehen, sofern die Einfuhr durch Gemeinschaftsansässige ohne Genehmigung zulässig ist.“
7. In § 26 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 7, 10 und 11 des Bundesstatistikgesetzes“ durch die Angabe „§§ 9, 15 und 16 des Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 5 bis 7, 22 Abs. 1, §§ 23 und 24“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2, §§ 5 bis 7, 22 Abs. 1, §§ 23 und 24“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 5“ die Worte „sowie im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 5“ die Worte „und im Bereich von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Sinne von Absatz 1“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,“.
- bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1a, des Absatzes 3 Nr. 2 und des Absatzes 4 geahndet werden.“
10. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „wer eine in § 33 Abs. 1 oder 4 bezeichnete Handlung begeht“ durch die Worte „wer eine in § 33 Abs. 1, 4 oder 5 bezeichnete Handlung begeht“ ersetzt.
11. In § 37 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Zollfahndungsstellen“ durch das Wort „Zollfahndungsämter“ ersetzt.
12. In § 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Worte „und Anordnungen sowie von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt.
13. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Bundesausfuhramt kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26a an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Zwecke oder zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten nach diesen Gesetzen erforderlich ist.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Satz 3 wird diese Angabe „, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,“ gestrichen.
14. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:
- „§ 45b
Erteilung von Auskünften und Einsicht in Strafverfahrensakten
- In Strafverfahren wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften obersten Bundesbehörden personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Verfolgung der in § 5 oder § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes oder der in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts angegebene-

nen Zwecke erforderlich ist. Die nach Satz 1 erlangten Daten dürfen nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden. Der Empfänger darf die Daten an eine nicht in Satz 1 genannte öffentliche Stelle jedoch nur weiterübermitteln, wenn das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann."

15. In § 46 Abs. 4 Satz 1 und § 46a Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort „Durchfuhr“ die Worte „sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts“ eingefügt.
16. In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1994“ durch die Angabe „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Besondere Meldepflichten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, anzuordnen, daß dem Bundesausfuhramt die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen des Teils B der Kriegswaffenliste zu

melden ist, soweit die Bundesregierung diese Daten benötigt, um internationale Vereinbarungen über die Übermittlung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr von Kriegswaffen zu erfüllen. Das Bundesausfuhramt darf die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 erhobenen Daten zu den in Satz 1 genannten Zwecken mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgleichen.

(2) Die auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 erhobenen Daten können zusammengefaßt ohne Nennung von Empfängern und Lieferanten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken an internationale Organisationen oder zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages übermittelt oder veröffentlicht werden. Das gilt auch dann, wenn die Daten in Einzelfällen den betroffenen Unternehmen zugeordnet werden können, sofern das Interesse an der Übermittlung oder Veröffentlichung das Interesse des betroffenen Unternehmens an der Geheimhaltung erheblich überwiegt.

(3) Art und Umfang der Meldepflicht sind auf das Maß zu begrenzen, das notwendig ist, um den in Absatz 1 angegebenen Zweck zu erreichen."

2. In § 22b Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. einer nach § 12a Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Achte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes schafft die Voraussetzung für die administrative Umsetzung der auf europäischer Ebene in Vorbereitung befindlichen Harmonisierung der Kontrolle des Exports von zivil und militärisch verwendbaren Gütern. Es ermöglicht der Bundesregierung, das Bundesausfuhramt auch zur Erteilung von Genehmigungen nach der derzeit verhandelten EG-Verordnung zu ermächtigen. Außerdem werden die Befugnisse der für die Kontrolle der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zuständigen Behörden im Hinblick auf die Überwachung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts erweitert.

Des weiteren wird die bis zum 31. Dezember 1994 befristete Ermächtigung im Außenwirtschaftsgesetz, zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu beschränken, bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Diese durch die Novelle von 1992 eingeführte Ermächtigung konnte wegen der langen Dauer der parlamentarischen Beratungen und der zeitraubenden organisatorischen Vorbereitungen nach ihrer Verabschiedung bisher erst gut ein Jahr erprobt werden. Nach den dabei gewonnenen Erfahrungen hat sich die Regelung gut bewährt. Die Erprobungsphase ist aber noch zu kurz für eine endgültige Bewertung und Regelung.

Durch eine Ergänzung des Außenwirtschaftsgesetzes soll ferner eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten aus laufenden Strafverfahren über Rüstungsexportvergehen an die zuständigen Bundesministerien geschaffen werden. Eine gesetzliche Regelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich.

Außerdem wird die Zulässigkeit des Datenaustausches zwischen dem Bundesausfuhramt und anderen Behörden erweitert.

Ferner werden Verstöße gegen Anordnungen nach § 2 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (Einzeleingriffe) bußgeldbewehrt.

In das Außenwirtschaftsgesetz werden schließlich durch den Binnenmarkt bedingte Änderungen und Ergänzungen von Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Durch die Schaffung einer Verordnungsermächtigung im Kriegswaffenkontrollgesetz für neue Meldepflichten wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, den Vereinten Nationen jährlich Ein- und Ausfuhren bestimmter Kriegswaffen zu melden. Das VN-

Waffenregister geht wesentlich auf entsprechende Bemühungen der Bundesregierung in den VN zurück.

Die Änderung des Kriegswaffenkontrollgesetzes ordnet Meldepflichten zur Mitteilung der Ein- und Ausfuhren bestimmter Kriegswaffen an. Hiervon sind nur wenige Unternehmen betroffen; die Meldepflicht dürfte nicht zu quantifizierbaren Kostenmehrbelastungen führen. Im übrigen werden durch die vorgeschlagenen Änderungen im Außenwirtschaftsgesetz keine neuen Beschränkungen für die Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr angeordnet. Deshalb führt die Novelle nicht zu preislichen Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 — Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung von § 2 Abs. 5 an die Einfügung des neuen § 2 Abs. 2 durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372).

Zu den Nummern 2, 3 und 4 Buchstabe a

Die Regelungen passen das Außenwirtschaftsgesetz an den Binnenmarkt der Europäischen Gemeinschaften an. Sie berücksichtigen, daß ab dem 1. Januar 1993 grundsätzlich keine Beschränkungen für den Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaften bestehen und daß deshalb eine zollamtliche Behandlung nur noch bei Ausfuhren in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaften und bei Einfuhren aus diesen Ländern erfolgt. In § 4 Abs. 1 werden daher die Begriffe „Gemeinschaftsgebiet“ und „Drittländer“ eingefügt. Der Begriff „Gemeinschaftsgebiet“ wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302/1, im folgenden: Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften) als Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften definiert. „Drittländer“ bezeichnet alle Länder außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaften. Diese Begriffe ermöglichen es, bei der Regelung der Ausfuhr und der Einfuhr in der Außenwirtschaftsverordnung dem Wegfall der zollamtlichen Behandlung

beim Warenverkehr in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Außerdem werden die Begriffe „Gemeinschaftsansässige“ und „Gemeinschaftsfremde“ eingefügt, um dem Diskriminierungsverbot zwischen Gemeinschaftsansässigen im Binnenmarkt Rechnung zu tragen. Im Einfuhrbereich sind in den Europäischen Gemeinschaften ansässige natürliche und juristische Personen, die der Begriff „Gemeinschaftsansässige“ erfaßt, den Gebietsansässigen gleichzustellen. Der Begriff „Gemeinschaftsfremde“ umfaßt dagegen alle außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ansässige natürliche und juristische Personen.

Schließlich ermöglichen es die Ergänzungen der Begriffe „Ausfuhr“, „Einfuhr“ und „Durchfuhr“, je nach dem Regelungsbereich zwischen Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Drittländer bzw. Einfuhren aus anderen EG-Mitgliedstaaten und Drittländern einerseits und Ausfuhr in Drittländer bzw. Einfuhren aus Drittländern andererseits zu differenzieren. Diese Differenzierung ist erforderlich, da zwar innerhalb des Binnenmarktes eine zollamtliche Behandlung für den Warenverkehr entfällt, andererseits nach Artikel 36 des Vertrags der Europäischen Gemeinschaften im Binnenmarkt die exportkontrollpolitisch bedingten Ausfuhrbeschränkungen fortbestehen. Dies gilt auch für die Verfahrensvorschriften, die aus kontrollpolitischen Gründen an die Einfuhr von Rüstungsgütern in die Bundesrepublik Deutschland anknüpfen, wie die Internationalen Einfuhrbescheinigungen und Wareneinfuhrbescheinigungen nach dem bisherigen § 29 b Außenwirtschaftsverordnung.

Schließlich werden die Definitionen in § 4 an die Begriffe des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften und des nationalen Zollrechts angepaßt.

Zu Nummer 2

§ 3 Abs. 2 Satz 3 stellt entsprechend dem Diskriminierungsverbot im Binnenmarkt auf „Gemeinschaftsansässige“ an Stelle von „Gebietsansässige“ ab.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Die Begriffe „Zollanschluß“ und „Zollausschluß“ werden im Zollkodex und im deutschen Zollrecht nicht mehr verwandt. Daher nehmen die Definitionen des Wirtschaftsgebiets und der fremden Wirtschaftsgebiete nun ausdrücklich auf die von den bisherigen Zollanschlüssen und Zollausschlüssen erfaßten Gebiete Bezug.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc fügt die Begriffe „Gemeinschaftsgebiet“ und „Drittländer“ ein.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ff

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der Begriffe „Gemeinschaftsgebiet“, „Drittländer“ und „Gemeinschaftsansässige“.

Buchstabe a Doppelbuchstabe ee und hh fügen die Begriffe „Gemeinschaftsansässige“ und „Gemeinschaftsfremde“ ein. Die Definitionen folgen aus dem Begriff „in der Gemeinschaft ansässige Person“ nach Artikel 4 Nr. 2 des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften.

Buchstabe b ergänzt die Definitionen der „Ausfuhr“, „Einfuhr“ und „Durchfuhr“, um ggf. entsprechend dem Binnenmarkt in der Außenwirtschaftsverordnung oder in der Einfuhrliste Ausfuhr in Drittländer, Einfuhren aus Drittländern und Durchfuhr von Drittländern in Drittländer von Ausfuhr in, Einfuhren aus und Durchfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften abgrenzen zu können.

Die Neufassung der Definition der „Einfuhr“ berücksichtigt ferner die neuen Begriffe des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften und des nationalen Zollrechts. Der zweite Halbsatz dieser Definition stellt klar, daß Sachen aus Drittländern, die in eine Freizone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, abweichend vom ersten Halbsatz erst mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingeführt sind. Die Definition stellt nicht mehr auf das Verbringen aus einer Freizone ab, da nach dem Zollrecht der Europäischen Gemeinschaften eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bereits in der Freizone erfolgen kann. Waren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften werden vom zweiten Halbsatz der Definition nicht erfaßt, da sie sich bereits bei Verbringen in das Wirtschaftsgebiet im zollrechtlich freien Verkehr befinden; für sie ist daher der erste Halbsatz der Definition maßgeblich. Der zweite Halbsatz nimmt nicht mehr auf das Zollausschlußgebiet von Büsingen Bezug, da dieses bereits nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 für das Verbringen von Sachen und Elektrizität als fremdes Wirtschaftsgebiet gilt.

Die Änderung der Definition der „Durchfuhr“ berücksichtigt, daß eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wegen des Binnenmarktes nur für Sachen aus Drittländern in Betracht kommt. Dies betrifft Sachen, die unmittelbar aus Drittländern oder über andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Bundesrepublik Deutschland befördert werden, wenn sie in den Mitgliedstaaten nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. In einem zweiten Halbsatz wird klargestellt, daß der Begriff „Durchfuhr“ auch die Sachen im zollrechtlich freien Verkehr erfaßt, die von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Bundesrepublik Deutschland in ein Drittland befördert werden.

Zu Nummer 4

Die Regelung paßt § 9 Abs. 2 an die Terminologie des Gemeinschaftsrechts an.

*Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a*

Entsprechend dem Diskriminierungsverbot stellt § 10 Abs. 1 nun auf „Gemeinschaftsansässige“ anstatt auf „Gebietsansässige“ ab.

Zu Buchstabe b

Die Regelung paßt § 10 Abs. 5 an die Begriffe des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften und des nationalen Zollrechts an.

*Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a*

§ 10a Abs. 1 und 2 sind durch den Binnenmarkt und die Einfügung der Begriffe „Gemeinschaftsansässige“ und „Gemeinschaftsgebiet“ in § 4 Abs. 1 überholt.

Zu Buchstabe b

§ 10a Abs. 3 wird neu gefaßt, um der Einfügung der Begriffe „Gemeinschaftsansässige“ und „Gemeinschaftsfremde“ in § 4 Abs. 1 und der Änderung von § 10 Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 7

Die Regelung paßt § 26 Abs. 4 Satz 2 an die aktuelle Fassung des Bundesstatistikgesetzes an.

*Zu Nummer 8**Zu den Buchstaben a und c*

Die Regelung ist im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche EG-Verordnung zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Waren) — Stand: Dokument des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 6608/93 vom 14. Mai 1993 — erforderlich, die baldmöglichst verabschiedet werden soll. Die EG-Verordnung wird einen eigenständigen Genehmigungsvorbehalt europäischen Rechts enthalten. § 28 regelt bisher Zuständigkeiten aber nur im Hinblick auf Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. der Außenwirtschaftsverordnung. Diese Vorschrift bestimmt nicht, welche Behörde für die Erteilung der in der EG-Verordnung vorgesehenen Genehmigungen zuständig ist. Ohne anderweitige Regelung wären nach der im Grundgesetz vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung Länderbehörden zuständig. Dies ist nicht sachgerecht; zudem ist schon

bisher das Bundesausfuhramt zuständige zentrale Genehmigungsbehörde für die Ausfuhr genehmigungspflichtiger Waren (Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977, BGBl. I S. 1308, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 16. Juli 1992, BGBl. I S. 1321).

Mit der Ergänzung von § 28 wird die Voraussetzung geschaffen, daß dem Bundesausfuhramt die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen auch nach der erwähnten EG-Verordnung übertragen wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung berücksichtigt, daß es zur raschen Umsetzung von Embargos der Vereinten Nationen im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs erforderlich sein kann, der Deutschen Bundesbank durch Anordnungen nach § 2 Abs. 2 Genehmigungspflichten für Verfügungen und Zahlungen zu übertragen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Zuständigkeiten des Bundesministers für Verkehr werden in § 28 Abs. 3 Nr. 3 — und nicht Nummer 2 — aufgeführt.

*Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a*

Die Vorschrift sieht eine Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Anordnungen nach § 2 Abs. 2 (Einzeleingriffe) vor. Eine inhaltsgleiche Vorschrift war bei den Beratungen des Siebten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes im Jahr 1991 nachträglich in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Ihre Aufnahme in den Gesetzestext ist damals versehentlich unterblieben. Verstöße gegen Anordnungen nach § 2 Abs. 2 sind derzeit somit nicht bußgeldbewehrt. Bei Zuwiderhandlungen kann nur ein Zwangsgeld von höchstens zweitausend Deutsche Mark nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden. Eine Ordnungswidrigkeit kann dagegen nach § 33 Abs. 6 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark geahndet werden.

Zu den Buchstaben b und c und Nummer 10

Die Vorschriften enthalten rechtstechnisch notwendige Anpassungen im Zuge der Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes durch Artikel 20 des Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetzes (BGBl. 1992 I S. 2150).

Zu Nummer 11

Die Regelung ist eine redaktionelle Anpassung an die Formulierungen des Finanzverwaltungsgesetzes.

Zu den Nummern 12 und 15

Die Regelungen ermächtigen die für die Überwachung des Außenwirtschaftsrechts zuständigen Behörden, ihre Befugnisse zur Überwachung des nationalen Außenwirtschaftsrechts auch zur Überwachung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts auszuüben. Außenwirtschaftsrechtliche Regelungen werden zunehmend durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften getroffen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang z. B. auf die Umsetzung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Irak, Serbien/Montenegro, Libyen und Haiti. Es ist daher notwendig, das allgemeine Auskunftsrecht in § 44 Abs. 1 und die Ermächtigung an die Zollbehörden, die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zu überwachen, auf die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts zu erweitern. Dasselbe gilt für die Ermächtigung an die Zollbehörden, für Rechtshandlungen nach außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften Kosten zu erheben, nach § 46 a Abs. 1. Die Änderung von § 44 Abs. 1 berücksichtigt ferner, daß sich die Überwachung der Behörden auch auf die Einhaltung von Anordnungen nach § 2 Abs. 2 erstrecken kann.

*Zu Nummer 13**Zu den Buchstaben a und b*

Durch die Regelungen werden die Befugnisse des Bundesausfuhramtes bei der Informationsübermittlung an andere Behörden nach § 45 Abs. 1 erweitert.

Nach der bisherigen Rechtslage ist ausdrücklich vorgesehen, daß das Bundesausfuhramt Informationen an die Zollbehörden, die Strafverfolgungsbehörden sowie die in § 44 Abs. 1 genannten Behörden weitergeben darf. Ein Informationsaustausch z. B. mit dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder Umweltschutzbehörden im Bereich illegaler Abfallexporte ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Das Bundesausfuhramt kann den Bundesnachrichtendienst oder das Bundesamt für Verfassungsschutz um Informationen ersuchen, die für die Entscheidung eines konkreten Verfahrens über einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung relevant sind, allerdings nicht aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes, sondern aufgrund des allgemeinen Datenschutzrechts (§ 13 Bundesdatenschutzgesetz). Zu diesem Zweck darf es bei ihm angefallene Informationen an den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln. Darüber hinaus sieht die geltende

Rechtslage eine Weitergabe von Informationen durch das Bundesausfuhramt an den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht vor. Ein Informationsaustausch mit diesen Behörden ist jedoch erforderlich, damit das Bundesausfuhramt von diesen Stellen Daten über ausländische Bestellerfirmen oder Beschaffungsorganisationen ausländischer Staaten zur Erlangung von Rüstungsgütern sowie Daten über sensitive Waren (Rüstungsgüter oder sowohl zivil als auch militärisch verwendbare Waren, sog. Dual-use-Waren) erhält, die es zu einer effektiven Exportkontrolle benötigt.

Die geltende Rechtslage führt dazu, daß das Bundesausfuhramt an einer wirksamen Exportkontrolle, die alle verfügbaren Informationsquellen über kritische Ausfuhrvorgänge ausschöpft, rechtlich gehindert ist. Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für Verfassungsschutz können die ihnen obliegende Aufklärungsarbeit auf diesem Felde nicht in ausreichendem Maße leisten, weil ihnen die praktische Rückkopplung zum Bundesausfuhramt oftmals fehlt. Auch zur Vermeidung illegaler Abfallexporte ist eine erweiterte Übermittlung von Informationen durch das Bundesausfuhramt an Umweltschutzbehörden regelungsbedürftig.

Außerdem stellt die Neufassung von § 45 Abs. 1 Satz 1 klar, daß sich die Aufgaben des Bundesausfuhramtes auch auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts erstrecken. Die effektive Überwachung der Beachtung dieser Rechtsakte ist im übrigen von den Zwecken der §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 umfaßt. Der Vorwurf, Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht effektiv zu überwachen, würde die Erfüllung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen und ihre auswärtigen Beziehungen erheblich stören. Bezüglich der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nimmt § 45 Abs. 1 Satz 1 nur auf das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz Bezug, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß Verstöße gegen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, mangels gemeinschaftlicher Kompetenz zur Strafbewehrung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 als Straftaten geahndet werden können.

Zu Buchstabe c

Der Vorbehalt einer anderweitigen gesetzlichen Regelung in § 45 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen, da er als Befugnis zur Verwendung zu weiteren als den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 zulässigen Zwecken mißverstanden werden könnte.

Zu Nummer 14

Die Aufnahme einer bereichsspezifischen Regelung in das Außenwirtschaftsgesetz zur Erteilung von Auskünften und zur Akteneinsicht erfolgt, um den beson-

deren Informationsbedürfnissen der für den Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen obersten Bundesbehörden im Hinblick auf die Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 genannten Zwecke der Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und des Schutzes der Sicherheit und der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden.

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen, die eine mögliche Beteiligung deutscher Unternehmen an illegalen Rüstungsexportgeschäften auf die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland hervorrufen kann, muß sichergestellt sein, daß die zuständigen obersten Bundesbehörden Zugang zu den für eine Beurteilung und angemessene Reaktion erforderlichen Daten besitzen. Wenn darüber hinaus die Erteilung außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungen, soweit die Zwecke der §§ 5 und 7 Abs. 1 zu berücksichtigen sind, von der Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängt, ist es wichtig, bereits frühzeitig, d. h. auch schon vor Abschluß der Ermittlungen, Informationen über den Inhalt eines gegen den Antragsteller geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erlangen zu können. Benötigt werden die Daten weiterhin, um eine möglichst effektive Überwachung des Außenwirtschaftsrechts zu gewährleisten. Die Kenntnis der Art und der Begehungsweise eines möglichen Verstoßes gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen kann insbesondere zur Verhinderung vergleichbarer Verhaltensweisen beitragen.

Soweit der Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland dies erforderlich macht, läßt Satz 1 der Regelung daher eine Übermittlung der Daten unabhängig von der Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu. Das Interesse der obersten Bundesbehörden an der Datenübermittlung wird angesichts des hohen Stellenwertes, der dem Schutz der in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter zukommt, als grundsätzlich überwiegend angesehen.

Zur Klarstellung verweist § 45 b auch auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Außenwirtschaftsrechts, deren Mißachtung unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 als Straftat geahndet werden kann. Die Zwecke der §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 wären beeinträchtigt, falls sich die Bundesrepublik Deutschland dem Vorwurf ausgesetzt sähe, die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Außenwirtschaftsrecht nicht effektiv zu überwachen.

§ 45 b Satz 2 regelt die Zweckbindung der nach Satz 1 erlangten Daten.

§ 45 b Satz 3 verpflichtet die obersten Bundesbehörden, bei Weitergabe der nach Satz 1 erlangten Daten an andere öffentliche Stellen das Interesse an der Verwendung von Daten im Rahmen der Zweckbindung mit dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen abzuwägen, wobei das Interesse an der Verwendung erheblich überwiegen muß. Dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen ist damit umfassend Rechnung getragen.

Zu Nummer 16

Durch die Änderung wird die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 273) eingeführte Ermächtigung an das Zollkriminalamt, zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu beschränken, um zwei Jahre verlängert. Diese Regelung wurde zu ihrer Erprobung bis zum 31. Dezember 1994 befristet. Wegen der langen Dauer der parlamentarischen Beratungen der Novelle und der zeitraubenden organisatorischen Vorbereitungen nach ihrer Verabschiedung konnte die Neuregelung erst ab November 1992 erprobt werden. Nach den Erfahrungen in dieser Zeit hat sich die Regelung nach Ansicht des hierfür zuständigen Bundesministeriums der Finanzen zwar bereits gut bewährt. Für eine endgültige Bewertung und Entscheidung über die Regelung ist jedoch eine längere Erprobung erforderlich.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Zu Nummer 1

Die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage zur Statuierung von Meldepflichten mit Datenweitergabermächtigung in das Kriegswaffenkontrollgesetz dient dazu, die Resolution der VN-Generalversammlung Nr. 46/36 L „Transparency in Armaments“ innerstaatlich umzusetzen. Mit dieser Resolution, die unter aktiver deutscher Beteiligung im Dezember 1991 verabschiedet wurde, werden die VN-Mitgliedstaaten aufgerufen, erstmals für 1992 an ein beim Generalsekretär der VN eingerichtetes VN-Waffenregister Angaben über die Ein- und Ausfuhr der folgenden sieben Kriegswaffenkategorien zu melden:

- Kampfpanzer
- gepanzerte Kampffahrzeuge
- großkalibrige Artillerie
- Kampfflugzeuge
- Kampfhubschrauber
- Kriegsschiffe
- Flugkörper oder Flugsysteme.

Aus Gründen des Datenschutzes ist es unerlässlich, für diesen Datenaustausch eine gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen.

Andernfalls könnte die Bundesregierung Daten, die unter den Datenschutz fallen, nur mit Zustimmung der betroffenen Unternehmen erheben und an das VN-Waffenregister weiterleiten. In Kooperation mit der einschlägigen Rüstungsindustrie wurde zwar für das Jahr 1992 eine entsprechende, auf freiwilligen Meldungen sowie Zustimmungserklärungen zur Datenweitergabe beruhende Übergangslösung erarbeitet. Die begrüßenswerte, grundsätzliche Kooperationsbereitschaft der Wirtschaft kann jedoch nicht auf Dauer die Schaffung eindeutiger Rechtsgrundlagen in diesem sensiblen Bereich ersetzen.

Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Angaben über die Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen zu erheben, soweit dies zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen erforderlich ist. Die Bezugnahme auf „internationale Vereinbarungen“ und nicht nur auf VN-Resolution Nr. 46/36 L wird deswegen gewählt, weil bereits in 1994 eine Überprüfung des Registers auch unter dem Gesichtspunkt einer Erweiterung vorgesehen ist. Daneben gibt es im Rahmen der KSZE (Beschluß des KSZE-Außenministerrats vom Januar 1992 in Prag) Rahmenbeschlüsse, auch zwischen den KSZE-Staaten die Transparenz im Rüstungsbereich zu verbessern.

Absatz 2 enthält eine Weitergabeermächtigung der aufgrund einer Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten an internationale Organisationen sowie die Ermächtigung, diese Daten auch zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages an diesen zu übermitteln oder sie zu veröffentlichen. Die beiden letztgenannten Datenverwendungsermächtigungen beruhen auf der Erwägung, daß Daten, die, wie im Fall des VN-Waffenregisters, der Einsicht aller VN-Mitgliedstaaten offenstehen, grundsätzlich auch zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages oder der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollten.

Für den Fall, daß Daten einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können, weil z. B. allgemein bekannt ist, daß es nur einen Exporteur einer

bestimmten Kriegswaffenkategorie in Deutschland gibt, wird in Absatz 2 Satz 2 eine Güterabwägungsklausel aufgenommen. Danach ist eine Weitergabe oder Veröffentlichung derartiger Daten nur zulässig, wenn im Einzelfall das Interesse an der Übermittlung oder Veröffentlichung das Interesse des betroffenen Unternehmens an der Geheimhaltung erheblich überwiegt. In bezug auf die Übermittlung derartiger Daten an das VN-Waffenregister sowie an den Deutschen Bundestag dürfte allerdings regelmäßig ein das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegendes Übermittlungsinteresse vorliegen.

Zu Nummer 2

Die Aufnahme der neuen Nummer 3 a in § 22 b Abs. 1 ist erforderlich, um dem Ordnungsgeber einer Meldeverordnung nach § 12 a Kriegswaffenkontrollgesetz die Möglichkeit zu geben, die Nicht- oder Falschmeldung ggf. mit einem Bußgeld zu bewehren.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG und Artikel 80 Abs. 2 GG.

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzesentwurfs erweitert die in § 28 Abs. 1 AWG vorgesehenen Zuständigkeiten für Landesbehörden und enthält damit eine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG.

Artikel 2 Nr. 1 sieht in § 12a KWKG eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates vor. Da das KWKG ein Zustimmungsgesetz ist, bedürfen Verordnungen auf seiner Grundlage ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 80 Abs. 2 GG). Abweichende gesetzliche Regelungen bedürfen ihrerseits der Zustimmung des Bundesrates.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 4 Abs. 2 Nr. 4 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„wenn Sachen oder Elektrizität aus Drittländern in eine Freizone verbracht oder in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, liegt eine Einfuhr erst mit der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr vor;“.

Begründung

Im Gegensatz zum ersten Halbsatz enthält der zweite Halbsatz, der Bezug auf die Freizonenregelung (Artikel 166 Abs. 1 Buchstabe a Zollkodex) nimmt, nicht den Begriff der Elektrizität.

Im Hinblick auf zukünftig möglicherweise technologisch wie wirtschaftlich andere Entwicklungen ist der Begriff auch für die Freizonen — wie bei der geltenden Regelung — aufzunehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c (§ 45 Abs. 1 Satz 3 AWG)

Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung

Die Angabe „, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,“ im geltenden § 45 Abs. 1 Satz 3 AWG sind unschädlich, solange keine entsprechende gesetzliche Regelung vorliegt. Die Streichung dieser Wörter zum jetzigen Zeitpunkt erscheint untunlich. Es sollen bereichsspezifische Regelungen für die Verwendung von Daten im Strafverfahren geschaffen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 45 b AWG)

Artikel 1 Nr. 14 ist zu streichen.

Begründung

Nach Nummer 185 Abs. 1 RiStBV wird obersten Bundesbehörden Akteneinsicht gewährt. Dies gilt im Strafverfahren, nach Nummer 296 RiStBV aber sinngemäß auch im Bußgeldverfahren. In Ergänzung der StPO ist die Schaffung einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Erteilung von Auskünften und der Akteneinsicht im Strafverfahren, aber auch im Bußgeldverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG) vorgesehen.

Es erscheint nicht sinnvoll, im Vorgriff eine punktuelle Regelung zu treffen, die nur für Strafverfahren wegen Verstößen gegen einzelne Gesetze gilt. Hinzu kommt, daß auch kein sachlicher Grund für die mit der Regelung verbundenen Einschränkungen gerade bei den angesprochenen Strafverfahren ersichtlich ist. Strafverfahren nach dem AWG und KWKG dürften den Geschäftsbereich oberster Bundesbehörden tendenziell stärker tangieren als Strafverfahren im übrigen. Auch erscheint es nicht sachgerecht, für Strafverfahren stärkere Einschränkungen vorzunehmen als für Bußgeldverfahren.

